

DIBt-Gutachten für Instandsetzungsprodukte für den Verkehrswegebau

Text im Gutachten:

*Der Hersteller hat die "Angaben zur Ausführung" gemäß **Anlage 3** zur Verfügung gestellt.*

*Der Hersteller weist die Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes mit dem AVCP-Verfahren "2+" nach und hat dabei die Maßnahmen gemäß **Anlage 4** festgelegt, u.a. auch laufende, unabhängige Bestätigungen der Produktleistung (siehe Tabelle 4.1).*

Die Einhaltung der Maßnahmen wird von folgender Stelle jährlich bestätigt: _____

Qualitätssicherung im Verkehrswegebau A. Westendarp (BAW), E. Kempkens (BASt)

Regelwerksituation, Problemstellung - Vorgehensweise ZTV-W, ZTV-ING - Spezifische Regelungen ZTV-W LB 219

Qualitätssicherung werkmäßig hergestellter Bauprodukte unbekannter Zusammensetzung (neu)

Sachkundiger Planer

- > Projektspezifische Beschreibung / Festlegung der Einwirkungssituation → Expositionsklassen
- > Projektspezifische Festlegung der erforderlichen Produktmerkmale und der Nachweisverfahren für die jeweilige Einwirkungssituation (Nachweis Verwendbarkeit)
- > Projektspezifische Festlegung für Übereinstimmungsnachweis
- > Projektspezifische Anforderungen an Angaben zur Ausführung



- > BAWEmpfehlung
- > Hinweise ZTV-ING

Auftragnehmer (bauausführende Firma)

- > Projektspezifischer Nachweis der Verwendbarkeit
- > Projektspezifische Übereinstimmungsnachweis
- > Projektspezifische Angaben zur Ausführung



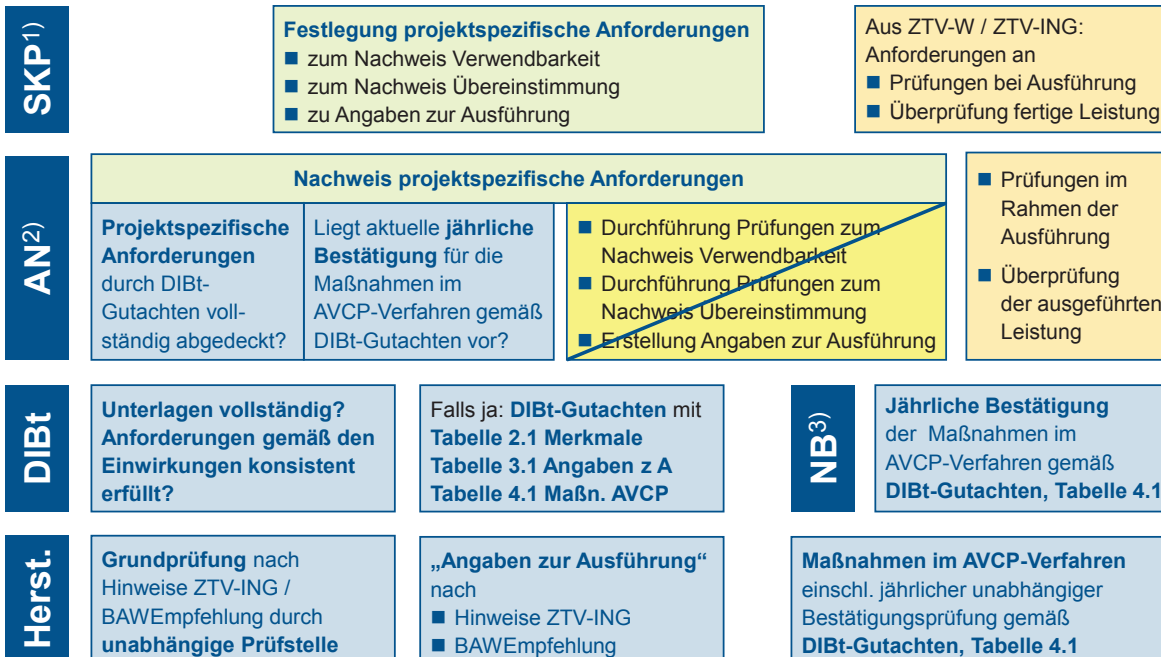
- Prüffähige Bescheinigung einer entsprechend Artikel 30 BauPVO qualifizierten Stelle
- DIBt-Gutachten

Ausschreiben

Nicht ausschreiben

DIBt-Gutachten für ein (neues) Instandsetzungsprodukt - Nutzen

Weg über
DIBt-
Gutachten



Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

¹⁾ Sachkundiger Planer ²⁾ Auftragnehmer = ausführendes Unternehmen ³⁾ Notifizierte Stelle

DIBt-Gutachten - VVTB, D3 | Dreikönigstreifen Wiesbaden 2019 | 15.01.2019 | 51 von 55

DIBt-Gutachten für Instandsetzungsprodukte für den Verkehrswegebau – Wo bleiben sie?

Seit Spätsommer 2018 sind von mehreren Herstellern für eine größere Anzahl von Instandsetzungsprodukten DIBt-Gutachten beauftragt worden.

Für **OS-Systeme** wurden bislang fast ausschließlich Prüfberichte zu DIN V 18026 von unabhängigen Stellen vorgelegt, allerdings sind diese mehrere Jahre alt. Für OS - Systeme sind in DIN V 18026 keine FÜ-Prüfungen¹⁾ vorgesehen. Vom DIBt werden daher aktuelle, unabhängige Bestätigungsprüfungen abgefragt.

Wegen der nun wieder strengeren Beurteilung der Rissüberbrückungsfähigkeit ist ein DIBt-Gutachten ggf. bei OS 11 auch nicht möglich.

Auch für **Rissfüllstoffe** ist eine unabhängige, aktuelle Grundprüfung nach den Hinweise ZTV-ING (BAWEmpfehlung) erforderlich. Diese geht über den Stand von DIN V 18028:2006-06 hinaus, da die technisch fortgeschriebene Fassung EN 1504-5:2013 berücksichtigt ist, unabhängig davon, dass die harmonisierte EN 1504-5:2004 nicht durch EN 1504-5:2013 abgelöst wurde.

¹⁾ DIN V 18026, 5., Abs. 2 „Die Leistungsmerkmale nach Tabelle 1, Zeilen 12 und 16 sind mindestens einmal jährlich durch Prüfung nachzuweisen.“ bedeutet keine unabhängige Prüfung.

Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

DIBt-Gutachten - VVTB, D3 | Dreikönigstreifen Wiesbaden 2019 | 15.01.2019 | 52 von 55